

# RS Vwgh 1989/6/19 88/15/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1989

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

KfzStG §8 Abs3;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 265;

## Rechtssatz

Für den Fall, daß ein Steuerpflichtiger die KfzSt durch Anbringen und Entwerten der Stempelmarken im gebotenen Nennwert auf der Steuerkarte entrichtet hat und die Steuerkarte danach aus irendeinem Grund in Verlust gerät, verliert er nur das eindeutige Beweismittel der ordnungsgemäßigen Entrichtung der KfzSt. Es ist dann seine Sache, die gehörige Steuerentrichtung nachzuweisen. Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, daß nur die Steuerkarte Beweis über die vorschriftsmäßige Entrichtung der KfzSt macht, muß es dem Steuerpflichtigen offenstehen, diese auch auf andere geeignete Art und Weise darzutun. Eine Nachforderung der KfzSt ist erst zulässig, wenn der Partei dieser Beweis mißlingt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988150130.X01

## Im RIS seit

19.06.1989

## Zuletzt aktualisiert am

09.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>